



Brüssel, den 13. Dezember 2017
(OR. en)

15734/17

CFSP/PESC 1146
COARM 315

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6857/17 CFSP/PESC 204 COARM 83

Betr.: Neunzehnter Jahresbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

Die Delegationen erhalten anbei den Neunzehnten Jahresbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, den der Rat auf seiner 3587. Tagung vom 11. Dezember 2017 angenommen hat.

NEUNZEHNTER JAHRESBERICHT

**GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/944/GASP
DES RATES BETREFFEND GEMEINSAME REGELN FÜR DIE KONTROLLE DER
AUSFUHR VON MILITÄRTECHNOLOGIE UND MILITÄRGÜTERN**

EINFÜHRUNG

Gegenstand des vorliegenden Berichts sind Statistiken über Ausfuhrgenehmigungen für konventionelle Waffen und die Ausfuhren dieser Waffen aus EU-Mitgliedstaaten im Kalenderjahr 2016. Er erstreckt sich neben den im Achtzehnten Jahresbericht genannten Maßnahmen auch auf die von der EU und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates¹ in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführten Maßnahmen.

Ferner enthält der Bericht nicht erschöpfende Informationen über Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union, die unter die Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern² fallen.

In den Jahren 2016 und 2017 haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, der 2008 den seit Juni 1998 geltenden Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren ersetzt hat, weiter umgesetzt.

Folgende Drittländer haben sich den im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP verankerten Kriterien und Grundsätzen offiziell angeschlossen: Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Island, Kanada, Montenegro und Norwegen. Seit 2012 besteht ein spezifisches System für den Austausch von Informationen zwischen der EU und Drittländern, die sich dem Gemeinsamen Standpunkt angeschlossen haben.

¹ ABl. L 335 vom 13. Dezember 2008, S. 99-103.

² ABl. L 146 vom 10. Juni 2009, S. 1.

Die Förderung wirksamer nationaler Waffenausfuhrkontrollen sowie der Grundsätze und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in ausgewählten Drittländern wurde im Berichtszeitraum mit der Annahme des Beschlusses 2015/2309/GASP des Rates³ fortgeführt; dieser Beschluss ist seinerseits eine Folgemaßnahme zu dem Beschluss 2012/711/GASP des Rates⁴. Auch die Sensibilisierungsmaßnahmen der EU in Bezug auf die Universalisierung und Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel wurden durch zahlreiche Maßnahmen im Rahmen des Beschlusses 2013/768/GASP des Rates⁵ im gleichen Zeitraum und danach im Rahmen des Folgebeschlusses 2017/915/GASP des Rates⁶ erheblich verstärkt.

I. UMSETZUNG DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/944/GASP DES RATES

1. Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP

Der Gemeinsame Standpunkt stellt eine Weiterentwicklung des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren dar, den er im Dezember 2008 ersetzt hat. Er umfasst unter anderem Prüfungskriterien für Ausfuhrgenehmigungsanträge, die Ausdehnung der Kontrollen auf Waffenvermittlungstätigkeiten, Durchfuhrtransaktionen und immaterielle Technologietransfers sowie die Einführung strikterer Verfahren zur Förderung der Konvergenz der Ausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts in ihren nationalen Ausfuhrkontrollregelungen um und müssen sicherstellen, dass ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dem Gemeinsamen Standpunkt entsprechen. Der Stand der einzelstaatlichen Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts ist der beigefügten Tabelle C zu entnehmen.

³ ABl. L 326 vom 11. Dezember 2015, S. 56-63.

⁴ ABl. L 321 vom 20. November 2012, S. 62-67.

⁵ ABl. L 341 vom 18. Dezember 2013, S. 56-67.

⁶ ABl. L 139 vom 30. Mai 2017, S. 38-48.

Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen

Der Gemeinsamen Standpunkt sieht die Mitteilung der Verweigerung einer Genehmigung sowie Konsultationen vor, wenn ein Mitgliedstaat eine von einem anderen Mitgliedstaat zuvor verweigerte, im Wesentlichen gleichartige Transaktion prüft. Als Ergebnis der Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts der EU ist 2016 das COARM-Online-Informationssystem mit einer neuen Funktion zur Unterstützung dieses Informationsaustauschs über Verweigerungen und zur Führung der zentralen EU-Datenbank für Verweigerungen und entsprechende Konsultationen ausgestattet worden. In den Jahren 2016 und 2017 wurden Anpassungen und Verbesserungen an diesem Online-System vorgenommen, um seine Sicherheit zu erhöhen und einen rascheren und effizienteren Informationsaustausch unter allen an der Waffenausfuhrkontrolle beteiligten nationalen Akteuren zu ermöglichen. Es ist bereits erwiesen, dass die Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten gegenüber konkreten Endbestimmungsländern und Endverwendern durch dieses System weiter gefördert wird.

Die Zahl der 2016 eingegangenen Verweigerungsmitteilungen ist – aufgeschlüsselt nach Bestimmungsland und Kategorie der Militärgüterliste – in Zeile d der beigelegten Tabelle AI angegeben; die Zahl der Konsultationsersuchen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten ausgegangen sind bzw. an sie gerichtet wurden, sowie die Zahl der Konsultationen nach Bestimmungsland sind in den Tabellen BI bzw. BII wiedergegeben.

2. Benutzerleitfaden

Der Benutzerleitfaden ist ein überaus wichtiges Instrument, da in ihm die vereinbarten Leitlinien für die Umsetzung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und für die Auslegung der darin festgelegten Kriterien zusammengefasst sind. In Artikel 13 des Gemeinsamen Standpunkts wird auf den Leitfaden verwiesen.

Er wurde von der Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" erstellt und wird gegebenenfalls aktualisiert. Zuletzt wurde er nach Abschluss der Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP im Juli 2015 aktualisiert. Der Benutzerleitfaden ist hauptsächlich für die Stellen bestimmt, die Ausfuhrgenehmigungen erteilen, und trägt somit in pragmatischer Weise erheblich zur Konvergenz der Strategien und Verfahren der Mitgliedstaaten im Bereich der Waffenausfuhrkontrolle bei.

Der Leitfaden umfasst bewährte Verfahren für die Auslegung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP, die von der Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" ausgearbeitet wurden, die sich dabei auf bewährte nationale Verfahren stützte und Beiträge von anderen relevanten Stellen, einschließlich der Zivilgesellschaft, einfließen ließ. Durch den Leitfaden soll größere Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts gewährleistet werden. Dazu werden unter anderem Faktoren festgelegt, die bei der Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen zu beachten sind. Der Leitfaden ist für die Beamten, die derartige Genehmigungen erteilen, und für sonstige Beamte in einschlägigen staatlichen Behörden bestimmt. Diese Beamten tragen mit ihren Sachkenntnissen – z. B. in regionalen, rechtlichen, justiziellen, technischen, entwicklungsbezogenen sowie sicherheitsrelevanten und militärischen Fragen – zur Entscheidungsfindung bei.

Der Benutzerleitfaden ist öffentlich zugänglich; er kann auf der Website des Europäischen Auswärtigen Dienstes eingesehen werden⁷.

3. Kontaktarbeit ("Outreach")

Nach Artikel 11 des Gemeinsamen Standpunkts setzen sich die Mitgliedstaaten *"nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden"*. Die sowohl durch die EU als auch durch einzelne Mitgliedstaaten durchgeführten intensiven Outreach-Maßnahmen wurden 2016 und 2017 fortgeführt (siehe beigefügte Tabelle D).

Im Rahmen der Durchführung des Beschlusses 2012/711/GASP des Rates vom 19. November 2012 und des Beschlusses 2015/2309/GASP vom 10. Dezember 2015 durch das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurden einige regionale Seminare, Studienbesuche und Veranstaltungen zur individuellen Unterstützung organisiert. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Beschlusses 2013/768/GASP des Rates weitere regionale Outreach-Maßnahmen sowie auf die nationalen Bedürfnisse abgestimmte Hilfsprogramme und Seminare zur individuellen Ad-hoc-Unterstützung durchgeführt, um zur wirksamen Durchführung und Universalisierung des Vertrags über den Waffenhandel beizutragen (weitere Informationen zu den letztgenannten Maßnahmen finden sich in Abschnitt II.2).

⁷ https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8465/arms-export-control_en

4. Treffen im Rahmen des politischen Dialogs

In den Jahren 2016 und 2017 fanden im Rahmen des politischen Dialogs regelmäßige Treffen über Fragen im Zusammenhang mit der Waffenausfuhrkontrolle mit Norwegen, Kanada, den Vereinigten Staaten und der Ukraine statt. Diese Treffen im Rahmen des politischen Dialogs waren eine Plattform für konstruktive Gespräche über Themen von gemeinsamem Interesse, beispielsweise über die Ausfuhrpolitik gegenüber bestimmten Bestimmungsländern, Einhaltung- und Überwachungsfragen und den Prozess zur Ausarbeitung eines Vertrags über den Waffenhandel.

5. Aktualisierung der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union

Nach Artikel 12 des Gemeinsamen Standpunkts sind in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union mindestens die Militärgüter aufgeführt, deren Ausfuhr die Mitgliedstaaten kontrollieren müssen. Sie ist identisch mit der Liste der Verteidigungsgüter im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern⁸.

Da dieser Bericht sich auf Statistiken über die Ausfuhr konventioneller Waffen aus den EU-Mitgliedstaaten im Kalenderjahr 2016 erstreckt, handelt es sich bei der darin enthaltenen Gemeinsamen Militärgüterliste um die Liste aus dem Jahr 2016, die vom Rat am 14. März 2016 angenommen wurde; dabei wurden die Änderungen an der Militärgüterliste des Wassenaar-Arrangements, die auf der Vollversammlung im Jahr 2015 beschlossen wurden, berücksichtigt. Diese aktualisierte Fassung der Gemeinsamen Militärgüterliste wurde im EU-Amtsblatt C 122/1 vom 6. April 2016 veröffentlicht.

6. Waffenvermittlungstätigkeiten

Im Einklang mit Artikel 5 des Gemeinsamen Standpunkts 2003/468/GASP betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten haben die Mitgliedstaaten gesonderte Vereinbarungen für den Austausch von Informationen über erteilte und verweigerte Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten getroffen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten, die Vermittlern die Verpflichtung auferlegen, für die Ausübung ihrer Vermittlungstätigkeit eine schriftliche Genehmigung einzuholen, und/oder ein Register der Waffenvermittler angelegt haben, gesonderte Vereinbarungen für den Austausch von Informationen über registrierte Vermittler getroffen. Angaben über von den EU-Mitgliedstaaten erteilte und verweigerte Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten finden sich in der beigefügten Tabelle AIII.

Die beigefügte Tabelle C enthält detaillierte Angaben über die nationale Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/468/GASP.

⁸ ABl. L 146 vom 10. Juni 2009, S. 1.

7. Dialog mit den Akteuren Europäisches Parlament, Zivilgesellschaft und Wirtschaft

Der Dialog mit dem Europäischen Parlament über Fragen der Waffenausfuhrkontrolle findet üblicherweise einmal jährlich in Form der Anhörung eines Beamten des Europäischen Auswärtigen Amtes (EAD) statt. In den Jahren 2016 und 2017 unterhielt der EAD zudem regelmäßige Kontakte mit dem Berichterstatter des Europäischen Parlaments für die Waffenausfuhrkontrolle und beantwortete eine beträchtliche Anzahl parlamentarischer Anfragen zu Waffenausfuhren.

Wie bereits in der Vergangenheit haben auch im Zeitraum 2016-2017 halbjährliche Treffen der Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" mit Nichtregierungsorganisationen stattgefunden. Die Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" hat 2017 außerdem Vertreter der Wirtschaft zu einer ihrer Sitzungen eingeladen.

II. VERTRAG ÜBER DEN WAFFENHANDEL (ATT)

1. Beteiligung am ATT: Konferenz der Vertragsparteien

Wie auf der ersten und der zweiten Konferenz der Vertragsparteien (über die in früheren Jahresberichten berichtet wurde) haben die EU und ihre Mitgliedstaaten auch auf der dritten Konferenz der Vertragsparteien vom 11. bis 15. September 2017 in Genf eine aktive Rolle gespielt. Auf der dritten Konferenz der Vertragsparteien unter dem Vorsitz des finnischen Botschafters Klaus Korhonen war Unterstützung für die Konsolidierung der Arbeiten der drei Arbeitsgruppen und für die Tätigkeiten im Rahmen des freiwilligen Treuhandfonds und des Sponsoringprogramms zu verzeichnen. Es wurde vereinbart, dass die Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit als ständige Arbeitsgruppen mit einem festgelegten Mandat fortsetzen sollten und dass ein neuer Aufruf für aus dem freiwilligen Treuhandfonds zu finanzierende Projekte ergehen sollte. Die Konferenz entschied über ihren Haushaltsplan für 2017/2018 und kam überein, dass das Sekretariat eine Reihe von Optionen ausloten könnte, um die Tätigkeit des insbesondere durch die Projekte im Rahmen des freiwilligen Treuhandfonds überlasteten Sekretariats zu erleichtern. Die Konferenz vereinbarte, die Arbeiten im Hinblick auf eine verstärkte Berichterstattung, insbesondere auch was die Zahl der nationalen Berichte und deren rechtzeitige Übermittlung betrifft, fortzusetzen und die Verbindungen zwischen dem ATT und den Zielen für nachhaltige Entwicklung weiter auszuloten. Die Konferenz wählte den japanischen Botschafter Nobushige Takamizawa zum Vorsitzenden der vierten Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2018. Charakteristisch für die Tagung war das aktive Engagement sowohl der Vertragsparteien und der Beobachter als auch der Vertreter der Zivilgesellschaft, der Industrie und der Wissenschaft. Da die Struktur und die Prozesse des Vertrags korrekt sind, vertreten die Vertragsparteien übereinstimmend die Auffassung, dass künftig das Augenmerk auf die wirksame Durchführung und Universalisierung gerichtet werden sollte.

2. EU-Programm zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags gemäß dem Beschluss 2013/768/GASP des Rates

Nachdem der Vertrag über den Waffenhandel im Dezember 2014 mit bislang 92 Vertragsparteien in Kraft getreten ist, stellt sich jetzt die Herausforderung seiner Universalisierung und seiner wirksamen Durchführung durch die Vertragsstaaten.

Als Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderung hat die EU im Dezember 2013 gemäß Beschluss 2013/768/GASP des Rates ein ambitioniertes und konkretes Programm zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags für Drittländer angenommen. Dieses Programm wurde vom deutschen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchgeführt und von der Bundesrepublik Deutschland kofinanziert. Mit dem Programm wurden insgesamt 15 Drittländer auf ihr Ersuchen hin dabei unterstützt, ihre Waffentransfersysteme gemäß den Anforderungen des Vertrags zu stärken. Einzelheiten zu den in den Jahren 2016 und 2017 im Rahmen des EU-Programms durchgeführten Tätigkeiten finden sich in der beigefügten Tabelle D. Gegen Ende 2016 wurden die Folgemaßnahmen zum Beschluss 2013/768/GASP des Rates von der Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" geprüft, und im November 2016 wurde beschlossen, die Outreach-Maßnahmen der EU mit einem weiteren Dreijahresprogramm, das sowohl vom BAFA als auch von Expertise France (EF) durchgeführt werden soll, fortzusetzen. Der neue Beschluss des Rates (2017/915/GASP) wurde am 29. Mai 2017 vom Rat angenommen.

III. PRIORITÄTEN DER GRUPPE "AUSFUHR KONVENTIONELLER WAFFEN" FÜR DIE NAHE ZUKUNFT

Mit der Annahme des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP sind die Kernelemente für einen gemeinsamen Ansatz für die Kontrolle der Ausfuhr konventioneller Waffen durch die Mitgliedstaaten vorhanden. Trotz des Fortschritts, den die Annahme des Gemeinsamen Standpunkts darstellt, besteht jedoch weiter Handlungsbedarf: Wie sich bei der Überprüfung herausgestellt hat, gilt dies vor allem für die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts. Für die nahe Zukunft gelten deshalb die folgenden Prioritäten:

1. weiterer Ausbau der Zusammenarbeit und Förderung der Konvergenz bei der Ausfuhr von Militärtechnologie und -ausrüstung im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP mit dem Ziel, die Ausfuhrkontrollpolitik der EU – auch durch den Austausch relevanter Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten über die Genehmigungsverweigerungen und Waffenausfuhrpolitiken – zu verstärken;

2. abschließende Bewertung des COARM-Online-Systems und Fortsetzung der Erörterungen über zusätzliche Funktionen des Systems;
3. Sicherstellung, dass die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, geeignete nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, damit folgende Rechtsakte voll und ganz umgesetzt werden:
 - der Gemeinsame Standpunkt 2003/468/GASP betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten;
 - der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern;
4. weiteres Eintreten für die wirksame Durchführung und Universalisierung des Vertrags über den Waffenhandel, vor allem durch die Fortführung des mit dem Beschluss 2017/915/GASP eingeleiteten EU-Programms zur Förderung der Umsetzung;
5. Ausbau des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren mit Drittländern, die sich dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP angeschlossen haben;
6. Fortsetzung der Ermutigung anderer waffenexportierender Staaten, die Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden;
7. Fortführung des Dialogs mit dem Europäischen Parlament und weiterer Ausbau der Kontakte zur Zivilgesellschaft und zur Wirtschaft;
8. Bemühen um möglichst frühzeitige Fertigstellung und Veröffentlichung des 20. Jahresberichts der EU über Waffenausfuhren im Jahr 2018.

KURZE BESCHREIBUNG DER KATEGORIEN DER GEMEINSAMEN MILITÄRGÜTERLISTE DER EU⁹

ML1 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm (0,50 Inch) oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür

ML2 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Waffen oder Bewaffnung mit einem Kaliber größer als 12,7 mm (0,50 Inch), Werfer und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür

ML3 Munition und Zünderstellvorrichtungen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür

ML4 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und -ladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür

ML5 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür

ML6 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür

ML7 Chemische oder biologische toxische Agenzien, "Reizstoffe", radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien

ML8 "Energetische Materialien" und zugehörige Stoffe

ML9 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe

⁹ Die vollständige Beschreibung der Kategorien, wie sie vom Rat am 14. März 2016 (2016/C 122/01) angenommen wurde, findet sich unter [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1499171400953&uri=CELEX:52016XG0406\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1499171400953&uri=CELEX:52016XG0406(01)).

- ML10 "Luftfahrzeuge", "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip 'leichter als Luft'", "unbemannte Luftfahrzeuge" ("UAV"), Triebwerke, "Luftfahrzeug"-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke
- ML11 Elektronische Ausrüstung, "Raumfahrzeuge" und Bestandteile, soweit nicht anderweitig von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst
- ML12 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
- ML13 Spezialpanzer- oder Schutzrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile
- ML14 'Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' oder für die Simulation militärischer Szenarien, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung im Umgang mit den von Nummer ML1 oder ML2 erfassten Feuerwaffen oder Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür
- ML15 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür
- ML16 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, besonders konstruiert für eine der von Nummer ML1, ML2, ML3, ML4, ML6, ML9, ML10, ML12 oder ML19 erfassten Waren
- ML17 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und "Bibliotheken" sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
- ML18 'Herstellung'sausrüstung und Bestandteile
- ML19 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle und besonders konstruierte Bestandteile hierfür

ML20 Kryogenische (Tiefemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür

ML21 "Software"

ML22 "Technologie"
